Absender:
Vor- und Nachname
Personalnummer (SAP)
Straße, Hausnummer
PLZ, Wohnort

Regierungspräsidium Kassel
Bezügestelle
Postfach 10 41 29
34041 Kassel

[Ort], den [Datum]

Widerspruch gegen die Höhe meiner Besoldung für das Jahr 2026 und Geltendmachung amtsangemessener Alimentation für die Folgejahre gemäß Art. 33 Abs. 5 GG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen die Höhe meiner Besoldung für das Jahr 2026 ein. Ich beantrage eine amtsangemessene Alimentation gemäß Art. 33 Abs. 5 GG und die Nachzahlung der sich daraus ergebenden Differenzbeträge für das gesamte Jahr 2026. Zugleich mache ich meinen Anspruch auf amtsangemessene Alimentation für die Folgejahre geltend.

Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht hat die Anforderungen an eine amtsangemessene Besoldung insbesondere in seinen Beschlüssen vom 17.11.2015 (Az. 2 BvL 19/09 u. a.), vom 04.05.2020 (Az. 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 u. a.) sowie vom 17.09.2025 (Az. 2 BvL 5/18 u. a.) konkretisiert. Mit dem Beschluss von 2025 hat es die Prüfung der Mindestbesoldung am Grundsicherungsniveau fortentwickelt: Maßgeblich ist nun die Prekaritätsschwelle von 80 Prozent des nach Haushaltsgröße und -zusammensetzung gewichteten Median-Äquivalenzeinkommens. Daneben sind die Besoldungsentwicklung und die Abstände zwischen den Besoldungsgruppen zu prüfen.

Auch unter Berücksichtigung des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2026/2027 vom 03.09.2026 bestehen aus meiner Sicht Zweifel, ob meine Besoldung diesen Anforderungen genügt.

Dies betrifft insbesondere die Berücksichtigung eines fiktiven Einkommens der zweiten erwachsenen Person im hessischen Familieneinkommensmodell zur Bemessung der Mindestbesoldung.

Die vierköpfige Alleinverdienerfamilie ist eine aus der bisherigen Besoldungspraxis abgeleitete Bezugsgröße (BVerfG, Beschluss vom 04.05.2020, Az. 2 BvL 4/18, Rn. 47). Im Beschluss vom 17.09.2025 hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit einer konzeptionellen Umstellung auf ein Mehrverdienermodell ausdrücklich offengelassen (Rn. 115). Aus dieser Entscheidung lässt sich daher keine abschließende verfassungsrechtliche Billigung des hessischen Modells ableiten.

Ich habe Bedenken, ob die pauschale Berücksichtigung eines tatsächlich nicht erzielten Partnereinkommens die verfassungsrechtlich gebotene Alimentation hinreichend sicherstellt. Ein solches Einkommen steht dem Haushalt tatsächlich nicht zur Verfügung. Zu prüfen ist daher insbesondere, ob die zugrunde gelegten Annahmen realitätsgerecht sind und die Alimentationsverantwortung des Dienstherrn gewahrt bleibt.

Dabei ist auch zu prüfen, ob familiäre Sorgeverpflichtungen, eingeschränkte Erwerbsmöglichkeiten sowie besondere dienstliche Anforderungen, etwa Versetzungen und wechselnde Einsatzorte, ausreichend berücksichtigt werden.

Darüber hinaus bestehen Zweifel, ob die Besoldungsentwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und den gestiegenen Lebenshaltungskosten ausreichend Rechnung trägt. Dies betrifft insbesondere die Entwicklung der Tarifentgelte im öffentlichen Dienst, der Nominallöhne und der Verbraucherpreise sowie die Wahrung der Abstände zwischen den Besoldungsgruppen.

Ich bitte darum, das Verfahren bis zur abschließenden Klärung der maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen ruhend zu stellen und mir dies schriftlich zu bestätigen.

Zudem bitte ich um einen ausdrücklichen Verzicht auf die Einrede der Verjährung hinsichtlich der geltend gemachten Ansprüche und um entsprechende schriftliche Bestätigung.

Bitte bestätigen Sie den Eingang dieses Schreibens und teilen Sie mir mit, ob meine Geltendmachung auch für die Folgejahre berücksichtigt wird oder hierfür eine erneute jährliche Geltendmachung erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift